

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Sven Rissmann (CDU)**

vom 17. Mai 2011 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Mai 2011) und **Antwort**

Islamismus - kein Fall mehr für den Verfassungsschutz?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Teilt der Senat die Auffassung der Leiterin des Verfassungsschutzes Berlin, Claudia Schmid, wonach Gruppen, die islamistische Gesellschaftsbilder umsetzen wollen, aber Gewalt ablehnen, „ein Fall für die gesellschaftliche Debatte, nicht aber für die Terrorabwehr“ seien (vgl. die Tageszeitung vom 19.04.2011)?

Zu 1.: Gruppen, die Gewalt ablehnen, sind tatsächlich kein „Fall“ für die Terrorabwehr. Beim legalistischen Islamismus steht die Information der Öffentlichkeit zur Unterstützung gesellschaftlicher und politischer Aktivitäten im Vordergrund.

2. Wird der Verfassungsschutz Berlin künftig keine Informationen mehr über Bestrebungen sammeln und auswerten, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben, sofern diese Bestrebungen nicht gewalttätig sind, sich also ausschließlich rechtsstaatlicher Instrumentarien bedienen (=legalistisch)?

Zu 2.: Welche Informationen der Berliner Verfassungsschutz sammelt und ausgewertet wird in § 5 Abs. 2 Verfassungsschutzgesetz Berlin (VSG Bln) näher bestimmt:

„Zur Erfüllung dieser Aufgaben sammelt und wertet die Verfassungsschutzbehörde Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Daten, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen aus über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,

2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,

3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.“
Diesen gesetzlichen Vorgaben kommt der Berliner Verfassungsschutz nach.

3. Wie bewertet der Senat in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG; hier: Urteil vom 21.07.2010 - BVerwG 6 C 22/09) zum Begriff der „Bestrebung“ im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) bzw. § 5 Abs. 2 Nr. 1 Verfassungsschutzgesetz Berlin (VSG Bln), in der es diesbezüglich heißt: „In diesem Sinne sind Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in § 4 Abs. 2 BVerfSchG genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen (...). Zu diesen Verfassungsgrundsätzen gehören das Recht des Volkes, die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen, das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition, die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung sowie die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte (...)“?

Zu 3.: Der Senat berücksichtigt die Rechtsprechung von Gerichten. In der Fragestellung zitiert ist im Wesentlichen der Wortlaut von § 4 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c und Abs. 2 Buchstaben a, c, d und g Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG).

4. Teilt der Senat die Auffassung, dass Bestrebungen von islamistischen Personen oder Organisationen, die darauf gerichtet sind, in Deutschland eine islamistische Gesellschaftsform zu implementieren, den Tatbestand von § 5 Abs. 2 Nr. 1 VSG Bln erfüllen?

Zu 4.: Ja.

5. Stimmt der Senat zu, dass hinsichtlich des Begriffes der „Bestrebung“ im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG bzw. § 5 Abs. 2 Nr. 1 VSG Bln nicht danach zu differenzieren ist, ob diese gewalttätig sind oder sich ausschließlich legalistischer Instrumentarien bedienen?

Zu 5.: Ja.

6. Wenn nein, welchen sachlichen oder rechtlichen Grund hat der Senat, abweichend von der Rechtsprechung des BVerwG, die Tätigkeit des Verfassungsschutzes im Hinblick auf islamistische Bestrebungen davon abhängig zu machen, dass diese gewalttätig sind?

Zu 6.: Entfällt.

7. Stimmt der Senat zu, dass bloße tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen für das Tätigwerden des Verfassungsschutzes ausreichen und bezüglich der verfassungsfeindlichen Bestrebungen keine Gewissheit bestehen muss (so BVerwG, a.a.O.)?

Zu 7.: Ja.

Die entsprechende Regelung ist in § 7 Abs. 1 Verfassungsschutzgesetz Berlin (VSG Bln) niedergelegt:

„Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, darf die Verfassungsschutzbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 2 nur tätig werden, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen.“

8. Nach welchen Kriterien unterscheidet der Senat, ob im Sinne der Äußerung der Leiterin des Verfassungsschutzes Berlin derartige islamistische Bestrebungen rechtlich als gewalttätig oder rein legalistisch qualifiziert werden?

Zu 8.: Angesichts des heutzutage breiten Spektrums islamistischer Strömungen unterscheidet der Verfassungsschutz hauptsächlich zwischen den „gewaltorientierten Islamisten/innen“ und den „legalistischen Islamisten/innen“. Als gewaltorientierte Islamisten gelten gewaltbefürwortende Gruppen, regional gewaltausübende Gruppen sowie transnationale terroristische Netzwerke.

Legalistische Islamisten/innen sind Akteure, die mit politischen Aktivitäten islamistische Positionen auch im gesellschaftlichen Leben durchsetzen oder Freiräume für organisierte islamistische Betätigung erlangen wollen.

9. Teilt der Senat die Auffassung des Bundesamtes für Verfassungsschutz, wonach der Begriff Islamismus eine religiös legitimierte Form des politischen Extremismus darstellt und mithin „eine Ideologie bezeichnet, die mit einem demokratischen Gemeinwesen und rechtsstaatlichen Prinzipien unvereinbar ist“ (Islamismus aus der Perspektive des Verfassungsschutzes, bfv-themenreihe, März 2008)?

Zu 9.: Die entsprechende Definition der islamistischen Ideologie lautet:

„Islamismus lässt sich als der Versuch politischer Bewegungen des 20. Jahrhunderts definieren, den Islam zu ideologisieren und dort, wo dies möglich ist, eine islamistische Herrschaftsordnung zu errichten oder die Gesellschaft zu islamisieren. Islamisten/innen begreifen den Islam insofern nicht allein als eine Religion, sondern als eine Herrschaftsideologie und als ein Gesellschaftssystem und versuchen, ihre Vorstellungen auf unterschiedliche Weise durchzusetzen.“ (vgl. Senatsverwaltung für Inneres und Sport: Verfassungsschutzbericht 2010. Berlin 2011, S. 174 der Pressefassung). Insofern ist die islamistische Ideologie nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu vereinbaren. Dies betrifft sowohl ihre Konzepte politischer Herrschaft und ihren Menschenrechtsbegriff als auch viele der gesellschaftlichen Vorstellungen, insbesondere zur Stellung der Frau und zu Minderheiten.

10. Wenn nein, wie definiert der Senat den Begriff des Islamismus und welche Konsequenzen zieht der Senat aus dieser Definition im Hinblick auf § 5 Abs. 2 Nr. 1 VSG Bln?

Zu 10.: Entfällt.

11. Trifft es zu, dass der Senat den gängigen Begriff des Islamismus für „wissenschaftlich verfehlt“ hält (so Senator Dr. Körting im Vorwort des Verfassungsschutzberichts 2010)? Wenn ja, auf welche wissenschaftliche Expertise stützt der Senat seine Auffassung?

Zu 11.: Ich weise im Vorwort des Berliner Verfassungsschutzberichts darauf hin, dass der Begriff „Islamisten“ in der Öffentlichkeit fälschlicherweise synonym für „Muslime“ gebraucht wird. Um die Unterscheidbarkeit zwischen Anhängern/innen der islamischen Religion und der politisch-extremistischen Ideologie des Islamismus zu erhöhen, plädiere ich dafür, „Islamisten“ künftig als „extremistisch“ zu bezeichnen: „Im Grunde geht es darum, diejenigen zu benennen, die wie Linksextremisten oder Rechtsextremisten als religiöse Extremisten unsere demokratische Grundordnung in Frage stellen. (...) Ich plädiere deshalb dafür, (...) den Begriff „Extremisten“ auch bei den sich auf den Islam berufenden Extremisten zu verwenden.“ (vgl. Senatsverwaltung für Inneres und Sport: Verfassungsschutzbericht 2010. Berlin 2011, Vorwort).

12. Trifft es zu, dass sich der Senat für eine Neubewertung des „Islamismus“ einsetzt und dafür plädiert, künftig abweichend von der Wissenschaft und dem Bundesamt für Verfassungsschutz den Begriff des Islamismus nicht mehr zu verwenden (vgl. Tageszeitung vom 20.04.2011)? Wenn ja, warum?

Zu 12.: Der Senat setzt sich nicht für eine Neubewertung des Phänomens „Islamismus“ ein, das vom Verfassungsschutz umfassend bewertet ist (vgl. Senatsverwaltung für Inneres und Sport: Verfassungsschutzbericht 2010. Berlin 2011).

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Berlin, den 01. Juli 2011

In Vertretung

Thomas Härtel
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juli 2011)